§ 5 Vorstand

(1) [1]Die Anstalt wird von einem Vorstand geleitet, der die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters führt. [2]Er ist an die Beschlüsse der Gewährträgerversammlung gebunden. [3]Der Vorstand hat der Gewährträgerversammlung nach Maßgabe der Satzung regelmäßig über die beabsichtigte Geschäftspolitik und den Gang der Geschäfte zu berichten. [4]Er vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich; § 4 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) § 93 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 6 des Aktiengesetzes ist in Bezug auf den Vorstand entsprechend anzuwenden.